

Landgericht Passau

Az.: 4 O 131/16



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstand, Hansaallee 199, 40549
Düsseldorf, Gz.: Vers.Nr. 840/399619

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Feststellung u.a.

erlässt das Landgericht Passau - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hartmann, die Richterin am Landgericht Wendler und die Richterin am Landgericht Wagner-Humbach am 13.05.2016 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2016 folgendes

Endurteil

- I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer _____ verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche der Klägerpartei gegenüber der Auto _____ und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG zu tragen, die auf dem Kauf eines Fahrzeugs durch die Klägerpartei am 11.11.2011 beruhen.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten freizustellen, die für die Fertigung des Stichentscheids bezüglich des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsnummer hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche der Klägerpartei gegenüber der Auto Röhr Grafenau und hinsichtlich der Schadensansprüche gegenüber der Volkswagen AG durch die in Höhe von Euro entstanden sind.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- V. Der Streitwert beträgt 7.943,79 Euro.

Tatbestand

Die Parteien streiten um zwei Deckungszusagen in zwei Rechtsschutzversicherungsfällen, die die Klägerpartei von der Beklagten für die Vertretung durch ihre Prozessbevollmächtigten begehrt.

Die Beklagte ist ein Rechtsschutzversicherer, die Klägerpartei unterhält bei der Beklagten seit Juli 2002 eine Verkehrsrechtsschutzversicherung. Zwischen den Parteien vereinbart sind die ARB 2002. Die Parteien streiten darüber, ob die Rechtsverfolgung gegen den Autohändler mutwillig im Sinne der ARB ist bzw., ob das Vorgehen gegen den VW Konzern vom Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist.

Der Kläger erwarb bei der Fa. Auto einen PKW, hergestellt von einer Gesellschaft aus dem VW Konzern, einen Bei dem am übergebenen Fahrzeug manipuliert die Motorsteuerungssoftware die Abgaswerte abhängig von dem Einsatz des Fahrzeugs im Alltag oder auf dem Prüfstand.

Die Klägerpartei möchte ihre Mangelgewährleistungsansprüche gegen das im Antrag bezeichne-

te Autohaus geltend machen, bei dem sie den Pkw erworben hat. Daneben beabsichtigt die Klägerpartei die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die VW AG.

Nach ausführlicher Deckungsanfrage für das außergerichtliche und gerichtliche Vorgehen durch die Klägerpartei teilte die Beklagte mit, dass sie die Deckungsanfrage gegen den Händler wegen Mutwilligkeit ablehne, bezüglich des Vorgehens gegen den VW Konzern berufe sie sich ausschließlich auf den Ausschluss wegen abgetretener Ansprüche.

Im Rahmen der Ablehnung verwies die Beklagte auf das in ihren ARB vorgesehene Stichtscheidsverfahren gemäß § 128 VVG.

Der Stichtscheid wurde auftragsgemäß durch den Klägervertreter gefertigt und bejaht die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe Anspruch auf Deckungszusage für die beabsichtigten Verfahren. Der Stichtscheid sei bindend. Die Rechtsverfolgung sei auch nicht mutwillig. Die Erfolgsaussichten seien gegeben. Bis heute läge keine Rückrufaktion bezüglich der betroffenen Volkswagen vor. Darauf komme es aber auch nicht an, ob und welche Vorschläge des VW Konzerns das Kraftfahrt Bundesamt freigebe. Es käme nur darauf an, ob durch eventuell in der Zukunft geplante Maßnahmen des VW Konzern der Wagen an Leistung verliere, die Dauerhaltbarkeit verringert werde oder Ähnliches. Im Übrigen sei es der Beklagten verwehrt, sich auf fehlende Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit zu berufen, da sie dies bei der Verneinung ihrer Leistungspflicht nicht konkret angeführt habe, ein Nachschieben anderer Gründe sei nach dem Stichtscheid nicht mehr möglich.

Auch werde wegen der fehlenden Mutwilligkeit und der Erfolgsaussichten auf die vorgelegte Musterklage verwiesen. Die vorliegenden Mängel würden auch zu einem merkantilen Minderwert des Fahrzeuges von 15 % bis 20 % führen.

Im Übrigen würden gegen den VW Konzern auch keine abgetreten Ansprüche, sondern originäre Ansprüche aus den §§ 823, 826 BGB geltend gemacht, der Pkw wurde als Neuwagen gekauft.

Des Weiteren habe die Beklagtenpartei die Kosten des Stichtscheids zu tragen. Dies ergebe sich aus den eigenen ARB, sowie auch aus dem eigenen Ablehnungsschreiben der Beklagten vom 03.02.2016, Anlage K 5.

Dass für die Fertigung des Stichentscheides die Klägervertreter keinerlei Honorar verlangen würden, hätten diese nie behauptet.

Der Kläger beantragt zuletzt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer _____ verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche der Klägerpartei gegenüber der Auto _____ und hinsichtlich der Schadensersatzansprüche gegenüber der Volkswagen AG zu tragen, die auf dem Kauf eines Fahrzeugs durch die Klägerpartei am 11.11.2011 beruhen.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerpartei von den Kosten freizustellen, die durch die Fertigung des Stichentscheids bezüglich des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsnummer _____ hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche der Klägerpartei gegenüber der Auto _____ und hinsichtlich der Schadensansprüche gegenüber der Volkswagen AG durch die _____ in Höhe von _____ Euro brutto entstanden sind.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie trägt vor, die beabsichtigte Klage sei mutwillig und eine Bindungswirkung des Stichentscheides trete nicht ein.

Da auch eine ordnungsgemäße Nachbesserung durch den Händler oder die VW AG erfolgen würde und ein erheblicher Schaden an dem klägerischen Fahrzeug nicht entstanden ist, sei die Rechtsverfolgung mutwillig.

Ein Minderwert durch die Abweichung von den angegebenen Abgaswerten würde auch nicht gegeben sein.

Es läge somit kein Schaden vor.

Der Stichentscheid würde von der wirklichen Sach- und Tatsachenlage abweichen und würde daher zurückgewiesen. Die Verfahrensvoraussetzungen nach § 17 II 2 ARB 75 seien nicht eingehalten worden, da der Rechtsanwalt, der den Stichentscheid fertigt, als unabhängiger Schiedsgutachter zu handeln habe. Es sei daher rechtsmissbräuchlich, im Interesse einer Partei einen Stichentscheid mit dem Ziel einer mutwilligen Prozessführung zu fertigen.

Das Ergebnis des Stichentscheides sei auch zu erwarten gewesen, da der Klägervertreter für eine Vielzahl von Verfahren Deckungsschutz begehre und die Verfahren alleine seinen eigenen wirtschaftlichen Interesse dienen sollen.

Der Stichentscheid sei auch nicht bindend, da die Auffassung des Rechtsanwaltes nicht vertretbar sei und er die Sach- und Rechtslage grob verkenne.

Es sei auch nicht nachvollziehbar, inwieweit Täuschungen durch Bedienstete des VW Konzerns dem jeweiligen Händler zuzurechnen seien. Der voraussichtlich entstehende Kostenaufwand jedenfalls derartiger Verfahren würde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Dabei sei eben zu berücksichtigen, dass die erforderliche Nachbesserung erfolgen wird, diese nur einen geringen Aufwand erforderlich macht und insofern auch kein Schaden entstehen wird bzw. entstanden ist. Eine verständige Partei, die den Rechtsstreit auf eigene Kosten finanzieren würde, würde jedenfalls von der Prozessführung absehen oder sie nicht in der gleichen Weise vornehmen, wie es hier der Kläger begehre.

Angesichts der zu erwartenden Gutachten und Zeugen sei von einem Prozessrisiko im hohen fünf- bis sogar sechsstelligen Bereich auszugehen. Dagegen stehe eine unproblematische Nachbesserung mit einem geringen zeitlichen Aufwand von 60 Minuten. Für die vom Kläger behaupteten Wertminderungen und Mehrverbräuche gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dies seien bloße Behauptungen.

Die Deckungsablehnung durch die Versicherung sei im Übrigen ausreichend begründet, insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass der Klägervertreter jeweils in mehreren Fällen eine sogenannte identische Musterklage zugestellt habe, die Musterklagen seien teilweise nicht einmal vollständig ausgefüllt gewesen. Warum dann der Klägervertreter in diesen zahlreichen, inhaltlich

identischen Fällen verlangt, wenn er selbst identische Musterklagen vorlegt, dass jeweils individuelle Ablehnungen erfolgen sollen, erschließe sich nicht. Im Übrigen sei die Begründung der Beklagten zur Deckungsablehnung umfangreich und fundiert.

Ebenso habe der Kläger sein Fahrzeug als Gebrauchtwagen mit einer Kilometerleistung von 20.000 km erworben, somit sei der behauptete Verstoß von der Firma VW bereits vor Auslieferung des Kfz an den Kläger sowie vor Abschluss des Kaufvertrages erfolgt, der Rechtsschutzfall somit bereits vor dem Erwerb des Klägers eingetreten und die Beklagte somit von der Leistung frei.

Auch habe der Klägervorteiler dem Kläger Kostenfreiheit für die Anfertigung des Stichtenscheidung zugesagt, so dass Freistellung bzw. Zahlung dieser Kosten nicht verlangt werden könne.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Verhandlungsprotokoll vom 30.03.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Landgericht Passau ist sachlich und örtlich zuständig, der Versicherungsnehmer, der Kläger hat seinen Wohnsitz im hiesigen Bezirk.

II.

Der Kläger hat Anspruch auf eine Deckungszusage für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung im tenorierten Umfang. Dieser Anspruch ist aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag unter Einbeziehung der Regelungen der ARB 2002 (Anlage K 1) begründet.

1. Für den Vortrag der Beklagten, das den streitgegenständlichen Versicherungsfall betreffende Fahrzeug sei ein Gebrauchtwagen, findet sich in den von beiden Parteien vorgelegten, unstreitigen Unterlagen keine Grundlage. Tatsächlich wurde der Pkw als Neuwagen erworben, dies ergibt sich auch aus den Anlagen, insbesondere der Anl. K 9, sowie dem eige-

nen Schreiben der Beklagten K 5 und K 30. Davon geht das Gericht daher aus.

2. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rechtsschutz gegenüber dem Hersteller des Fahrzeugs sind gegeben.
 - a) Der streitgegenständliche PKW ist während der Vertragslaufzeit auf den Kläger zugelassen. Nach § 23 (I) ARB 2002 besteht damit Versicherungsschutz. Dieser Schutz umfasst insbesondere den Schadensersatzrechtsschutz (§ 23 (IV) ARB 2002). Der Schadensersatzrechtsschutz umfasst die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 2 a) ARB 2002.
 - b) Der Rechtsschutzfall ist eingetreten. Das Fahrzeug des Klägers ist mit einer manipulierten Software des VW-Konzerns ausgerüstet, so dass Anlass für die Wahrung der rechtlichen Interessen des Klägers besteht. Dieser Anspruch besteht seit Übergabe des Fahrzeugs (§ 4 (1) a) ARB 2002. In Betracht kommen Schadensersatzansprüche nach § 823 I, II BGB, letzteres in Verbindung mit § 263 StGB und § 826 BGB. Die Begründetheit der Ansprüche ist für den Deckungsanspruch ohne Relevanz, weil der Kläger bei der Beklagten die Kosten der Interessenwahrnehmung versichert hat (§ 1 ARB 2002).
 - c) Das Vorgehen gegen den Hersteller des Fahrzeugs ist keine ausgeschlossene Rechtsangelegenheit nach § 3 (IV) c) ARB 2002. Da es sich um ein neues Fahrzeug handelt, ist ein Schaden schon deshalb erstmals beim Kläger und nicht bei einem Vorbesitzer eingetreten. Es kommt daher nicht darauf an, ob die eng auszulegende Leistungsausschlussklausel deshalb nicht greift, weil ihr Zweck einzig ist, die Schadensliquidation im Drittinteresse zu unterbinden, und dieser Zweck hier schon deshalb ausscheidet, weil zum Zeitpunkt der erstmaligen Erkenntnis des Eintritts eines denkbar schädigenden Ereignisses und damit der denkbaren Manifestation eines Schadens das Fahrzeug bereits im Eigentum des Klägers war, so dass die Interessenwahrnehmung ausschließlich im Eigeninteresse erfolgt (vgl. BGH NJW 2014, 1813).
 - d) Andere Einwendungen hat die Beklagte zu diesem Rechtsschutzfall nicht erhoben. Nach § 128 S. 3 VVG gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers daher als anerkannt.

3. Hinsichtlich des Anspruchs auf Rechtsschutz gegen die Verkäuferin ist die Beklagte an den Stichentscheid des Klägervertreters gebunden.
- a) Die Deckungszusage zu diesem Rechtsschutzfall hat die Beklagte nur unter Hinweis auf die Mutwilligkeit des Rechtsschutzbegehrens verweigert. § 18 (II) ARB 2002 sieht in diesem Fall vor, dass der Versicherungsnehmer eine begründete Stellungnahme eines Rechtsanwalts erhält. So ist der Kläger vorgegangen. Die Klägervertreter haben unter dem 8.2.2016 zur ablehnenden Entscheidung der Beklagten vom 3.2.2016 fristgerecht eine abweichende Stellungnahme abgegeben.
 - b) Die ARB der Beklagten schließen die Erstellung des Stichentscheides durch den eigenen Parteivertreter nicht aus. § 18 (II) ARB 2002 stellt als einzige Anforderung, dass die Stellungnahme durch einen Rechtsanwalt erfolgen muss, der vom Versicherungsnehmer beauftragt worden ist. Dies ist geschehen.
 - c) Diese Stellungnahme des Klägervertreters ist nach § 18 (II) S. 3 ARB 2002 für beide Seiten, damit auch für die Beklagte, bindend.
 - aa) Im Stichentscheid sind die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Interessenwahrnehmung, die Grundlagen der gutachterlichen Entscheidung, der erhebliche Streitstoff, mögliche Beweisantritte, Rechtsfragen unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Lehre, auch im Lichte denkbarer Gegenargumente darzulegen. Vergleichsmaßstab sind die Anforderungen an die Darstellung der Erfolgsaussicht im Prozeßkostenhilfebewilligungsverfahren. (vgl. OLG Frankfurt, VersR 2016, 246; BGH VersR 1990, 414). Ob diese Anforderungen erfüllt sind, kann dahinstehen (vgl. § 128 S. 3 VVG), weil die Beklagte die Deckung einzig unter Verweis auf die Mutwilligkeit des Rechtsschutzbegehrens versagt hat.

In seinem Stichentscheid setzt sich der Klägervertreter mit dem Rechtsbegriff der Mutwilligkeit auseinander. § 18 (I) ARB 2002 enthält keine Definition der Mutwilligkeit. Auch sonst ist dieser Begriff der Mutwilligkeit in den ARB 2002 nicht definiert. In § 3a ARB 2010, also einer dem Vertragsschluss zwi-

schen den Parteien nachfolgenden Regelung, ist dieser Begriff jedoch so definiert, dass Mutwilligkeit dann vorliegt, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Dies ist im Übrigen auch die allgemein vorherrschende Meinung zur Auslegung des Begriffs der Mutwilligkeit. Der Stichentscheid setzt sich ab Seite 8 mit den Grundlagen der Auslegung des Rechtsbegriffs unter Verweis auf Literatur und Rechtsprechung in diesem Verständnis auseinander. Ab Seite 11 setzt sich der Stichentscheid mit der konkreten Situation des Versicherungsnehmers auseinander, den Argumenten der Beklagten zur voraussichtlichen Kostenlast und der Dimension eines beim Versicherungsnehmers entstandenen Schadens, der Rechtsposition des Versicherungsnehmers bei Mängeln der Kaufsache im Lichte der BGH-Rechtsprechung. Der Stichentscheid ist daher methodisch richtig aufgebaut und setzt sich mit den die Auslegung des Begriffs Mutwilligkeit bestimmenden Indizien auseinander.

Aus der erforderlichen ex ante Sicht weicht die Stellungnahme nicht offenbar erheblich von der Sach- und Rechtslage ab, die im Übrigen auch nicht gröblich verkannt wird (OLG Frankfurt, VersR 2016, 246). Dies insbesondere auch deshalb, weil die von der Beklagten zur Mutwilligkeit des Rechtsschutzbegehrens als solches herangezogenen Argumente, wonach die Reparatur der Fahrzeuge mit einem Kostenaufwand von 60,00 € bis 200,00 € möglich sein soll, jeder Substanz entbehren und damit nicht einlassungsfähig sind, so dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Schadensbehebungskosten im Stichentscheid schon deshalb nicht erwartet werden kann.

- bb) Im Übrigen ist die Interessenwahrnehmung des Klägers offensichtlich nicht mutwillig. Einziges Argument der Beklagten im Ablehnungsschreiben vom 3.2.2016 ist die Relation von Prozesskosten, abgeleitet aus dem Fahrzeugwert zum Zeitpunkt des Erwerbs, und dem unsubstantiiert behaupteten Reparaturkostenaufwand von 60,00 € bis 200,00 €. Selbst wenn diese Reparaturkosten tatsächlich zutreffend wären, führten diese Überlegungen nur dann zur Mutwilligkeit, wenn es dem Versicherungsnehmer zuzumuten wäre, den Mangel hinzunehmen. Dafür bestehen angesichts der Umweltauswirkungen keine Anhaltspunkte.

Keine die Mutwilligkeit des grundsätzlichen Rechtsschutzbegehrens begründenden Umstände sind im Übrigen allgemeine Vermutungen zu irgendwann möglicherweise entstehenden weiteren Kosten. Denn auch bei Eintritt und des Rechtsschutzfalles und erteilter Deckungszusage sind vom Befreiungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag nach § 1 ARB 2002 nur erforderliche Kosten umfasst, zur deren Feststellung die Beklagte im Rahmen ihrer Prüfungspflicht nach § 14 VVG verpflichtet ist. Wenn Kläger und Beklagter vor Veranlassung konkreter Kosten die Übernahme nicht vereinbart haben, trägt das Risiko, das sich aus der Begrenzung des Versicherungsschutzes auf erforderliche Kosten ergibt, der Kläger nach allgemeinen Grundsätzen.

4. Die vom Kläger begehrte Deckung entspricht dem in § 5 ARB 2002 vereinbarten Leistungsumfang.

III.

Der Befreiungsanspruch des Klägers zu den Kosten des Stichentscheids, die im Übrigen zwischen den Parteien unstreitig sind, folgt aus § 18 (II) 2 ARB 2002. Dass der Klägervertreter bezüglich der Entscheidung des Stichentscheides gegenüber der Beklagten oder seinem Mandanten darauf verzichtet hätte, Honorar zu verlangen, sieht das Gericht nicht. Richtig ist nur, dass er gegenüber seinem Mandanten mitgeteilt hat, dass dieser die Kosten nicht tragen müsse. Dies ist nichts anderes als ein Hinweis auf die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung bestehende Vertragslage.

IV.

Kosten: § 91 ZPO

V.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO

VI.

Streitwert:

Antrag 1: 7.135,66 Euro

Antrag 2: 808,13 Euro

insgesamt 7.943,79 Euro

gez.

Dr. Hartmann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Wendler
Richterin
am Landgericht

Wagner-Humbach
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 13.05.2016

gez.
Luger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 13.05.2016

Luger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig